



## Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Sächsische Schweiz–Osterzgebirge als untere Forstbehörde erlässt gemäß §§ 13 Abs. 1, 2 und 35 Abs. 1, 2 SächsWaldG nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das waldgesetzliche Betretungsrecht ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:

- 1) Von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr ist das Verlassen der Waldwege untersagt.
- 2) Die Nutzung von Biwakplätzen, Zeltplätzen, Lagerplätzen, Forststeig- und Trekkinghütten, das Lagern insbesondere mit mitgebrachten Sitz- oder Liegegelegenheiten sowie das Übernachten ist nicht erlaubt.
- 3) Das Mitführen von feuergefährlichen Gegenständen und Geräten (insbesondere Feuerzeuge, Streichhölzer, Kochgeräte) sowie feuergefährlichen Stoffen (insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Gase, Holzkohle, Feueranzünder) ist untersagt.
- 4) Vom Wegegebot gemäß Nr. 1 und den Verboten gemäß Nr. 2 und 3 sind die im § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.
- 5) Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 5 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

### **Begründung:**

Wegen der trockenen Witterung bei zugleich hohen Temperaturen besteht aktuell im Gebiet des Landkreises eine hohe Waldbrandgefahr, was vor allem im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten steht.

Parallel dazu wird derzeit ein hohes Besucheraufkommen festgestellt. Da die Mehrzahl aller Waldbrände von Waldbesuchern ausgehen, ergibt sich daraus ein besonders hohes Waldbrandrisiko.

Das Verlassen der Waldwege wird untersagt, weil die Zündbereitschaft in den Waldbeständen höher ist als auf den Waldwegen.

Die Nutzung von Biwakplätzen, Zeltplätzen, Lagerplätzen, Forststeig- und Trekkinghütten, das Lagern sowie das Übernachten ist nicht erlaubt, weil die Entstehung von Waldbränden und besonders die Waldbrandbekämpfung in der Nachtzeit mit besonderen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist.

Das Mitführen feuergefährlicher Geräte und Stoffe wird untersagt, weil diese eine hohe Zündfähigkeit besitzen.

Die Allgemeinverfügung wird widerrufen, sobald sich die Wetterlage umstellt.

Zum Schutz des Waldes und der Waldbesucher war vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen. Sie war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

Überdies können die Forstschutzbeauftragten und die Vollzugspolizeibediensteten Platzverweise aussprechen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

gez. B. Jacob-Hahnewald  
Beigeordnete

---

---

---